

III.

Bürger-Convvents-Verhandlungen

am Freitage, den 30. März, 1827.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um über folgende Gegenstände die verfassungsmäßigen Verathungen zu veranlassen.

I. Budget für das Jahr 1827.

Die provisorische Finanz-Deputation hat den Entwurf des Budgets für 1827, nebst den Special-Budgets sammt einem Begleitungs-Bericht eingereicht, welche

Anlage A. B.

hierneben mitgetheilt werden.

Der Senat dankt der Deputation für ihre Bemühungen, und fordert die Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen auf.

Er bemerkt jedoch sofort:

1) Zu Ausgabe Zhl. I., Cap. 1, Nr. 2.

Er genehmigt die auch für dieses Jahr wieder aufgenommene Zulage der Consulanten des Collegii Seniorum, soweit solche wegen des Todes des einen derselben noch erforderlich ist.

2) Zu Ausgabe Zhl. II., Cap. 3.

Nach dem Tode des Consumtions-Hauptbuchhalters Brockmann ist der bisherige Aufseher Müller in dessen Stelle versetzt worden, welcher mit ihm gleichen Gehalt bezog. Die Stelle des Aufsehers konnte aber nicht dem ältesten

(23)

sten

sten Schreiber, Freudenthal, ertheilt werden, weil dessen Gesundheit zu diesem beschwerlichen Geschäft nicht stark genug ist. Da nun derselbe durch dieses Aufdrücken sich nicht verbessern würde, die vorgesetzte Behörde aber mit seiner Dienstleistung vollkommen zufrieden ist, so trägt der Senat darauf an, daß die Gratification von 100 Rthlr. jährlich, welche der verstorbene Brockmann gehabt hat, dem Freudenthal beigelegt werde.

3) Zu demselben Capitel.

Der Schlachtvogt Wilders hat durch die veränderte Einrichtung des ehemaligen Lastgeldes die Einnahme für das nun überflüssig gewordene Messen der Schiffe verloren, dagegen aber durch die jetzige Berechnungs- und Erhebungsweise jener Abgabe verdoppelte Arbeit erhalten. — Da nun der Verlust an Einnahme ungefähr 100 Rthlr. jährlich beträgt, so hält der Senat es für billig, daß demselben dafür eine angemessene Entschädigung, mittelst einer auf seine Dienstzeit bewilligten Gratification von 100 Rthlr. ertheilt werde, und empfiehlt solches der Ehrliebenden Bürgerschaft.

4) Zu demselben Capitel.

Der Schreiber bei dem Civilstande, Pohmann, hat um eine Zulage gebeten; sein Alter von 72 Jahren und die Einbuße im Verdienste für das Abschreiben der Bürger: Convents: Protocolle, seit diese gedruckt werden, dürfte eine Gratification von etwa 50 Rthlr. angemessen erscheinen lassen.

5) Zu demselben Capitel.

Für die Wittwe des verstorbenen Kuhhirten Sowersby ist auf Bewilligung eines halbjährigen Gehalts mit 60 Rthlr. ein: für allemal angetragen worden, welches gleichfalls zur Bewilligung empfohlen wird.

II. Haven an der Niederweser.

Anlage C.

Die dieser Angelegenheit halber im Convente vom 9. d. M. niedergesetzte Deputation hat hinsichtlich weiterer Förderung der Sache dem Senate einen Bericht eingereicht, welchen Derselbe der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, hierbei mittheilt.

III. Deiche.

Durch den alle früheren Erfahrungen überschreitenden hohen Wasserstand der Weser am 6ten und 7ten dieses Monats, welchem — verbunden mit einem heftigen Sturme — weder die bisherige Höhe noch die Stärke unserer Deiche gewachsen war, sind im Eisenrads: Deiche innerhalb der Vorstadt zwei tiefe Grundbrüche entstanden. Die Eigenthümer dieser Deiche, welchen die Herstellung derselben obliegt, sind sämmtlich Meier der Stadt, und haben erklärt, daß sie sich außer Stande befänden, ihre Deiche wieder herzustellen. Ueberdies sind bei den Gutsherren der vier Lande (Hollerland, Werderland, Ober: und Nieder: Blockland) Zweifel erhoben, ob die zerstör-

ten

ten Deiche zu denjenigen gehören, bei welchen die Interessenten des Eisenrads-Deichs Beihülfe zu leisten verpflichtet sind, die ohnehin, da sie selbst übermäßigen Schaden an ihren Deichen erlitten, schwer zu erzwingen seyn möchte, wenn nicht anderweitige Gefahr daraus erwachsen soll.

Alle diese Verwickelungen und Zweifel können so schnell nicht gelöst werden, und dennoch ist es dringend notwendig, daß der Deich wieder geschlossen werde, sobald es der Wasserstand erlaubt, um größeren Schaden für die Vorstadt sowohl als für das Land abzuwenden und die Heerstraßen zu erhalten.

Es ist daher unvermeidlich, daß der Staat einstweilen zutrete, und die Herstellung auf seine Kosten beschaffe, bis die Frage, wer solche zu tragen habe, nach vorgängiger Untersuchung entschieden werden kann.

Der Senat trägt demnach darauf an:

- 1) Daß eine gemeinschaftliche Deputation ernannt und bevollmächtigt werde, die Herstellung der Grundbrüche im Eisenrads-Deiche (mit Vorbehalt aller Rechte gegen die Betheiligten, welchen solche obliegen möchte,) förderndst zu berathen und gemeinschaftlich mit dem Herrn Deichgrafen zur Ausführung zu bringen.
- 2) Daß die Deputation ermächtigt werde, mit den Gutsherren und Eigenthümern in den vier Landen über die rechtlich oder vergleichsweise zu leistende Deichhülfe in Verhandlung zu treten.
- 3) Daß der Deputation gestattet werde, die Deicherde nöthigenfalls von dem der Stadt gehörigen Werder zu nehmen.
- 4) Daß die erforderlichen Geldmittel v o r s c h u s s w e i s e auf die von der provisorischen Finanz-Deputation in ihrem Berichte zu dem diesjährigen Budget vorgeschlagene Weise von dem Reserve-Fonds einstweilen entnommen und zur Disposition der Deputation gestellt werden.
- 5) Der Senat hält es sodann auch Seinerseits für zweckmäßig, daß nach dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente durch die zu ernennende Deputation berathen und Vorschläge entworfen werden:

Wie künftig besorglichen Deich- und Wasserschaden möglichst vorzubeugen und welche Einrichtungen zur Aufsicht durch Wasserwachen, so wie überall zur Herbeischaffung schnelliger Hülfe zu treffen seyen?

IV. Verpflichtung der Bewohner des Stadtgebietes zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen beizutragen.

Aus der von der Ehreliebenden Bürgerschaft über diesen Gegenstand im letzten Convente abgegebenen Erklärung hat der Senat mit Vergnügen entnommen, daß Sie nunmehr dem Deputations-Gutachten hinsichtlich der darin unter I. 3 und 4 vorgeschlagenen Erhebung durch die Ortsvorstände von Begeßack im Allgemeinen beigetreten ist, jedoch so, daß dieses nur vor der Hand bis zu demnächst näher vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen über die Repräsentation des Gebiets statt finden soll; auch daß die Ortsvorstände von Ihm in Eid und Pflicht genommen werden möchten, dort den Schoß und die Collecten nach gesetzlicher Vorschrift zu erheben und den erhobenen Schoß hieselbst an die gemeinschaftliche Schoß-Deputation sammt den Schoßbüchern und Collectanten-Registern getreulich abzuliefern. Da Er nun bei jenem Vorbehalte um so weniger zu erinnern findet, als es sich von selbst versteht, daß wenn spätere constitutionelle Einschickungen eine Abänderung in den jetzigen Festsetzungen hervorbringen, diese darnach modificirt werden müssen, Er auch ferner die besondere Beendigung der Ortsvorstände auf dieses Geschäft nicht unangemessen findet und daher den darauf gerichteten Vorschlag gern genehmigt, so ist nunmehr ein völliges Einverständniß über das ganze von der Deputation vorgeschlagene Gesetz vorhanden, demzufolge Er für dessen Bekanntmachung des ehesten Sorge tragen wird.

Indessen ist Er mit dem Antrage der provisorischen Finanz-Deputation in ihrem das Budget begleitenden Berichte völlig einverstanden, wornach zwar die baldige Einhebung des rückständigen Beitrags zum letzten Schoß aus Begeßack keinen Anstand zu leiden braucht, daß aber das Unglück, unter welchem die Bewohner des übrigen Gebiets durch die Ueberschwemmung und die unerhörten Deichschäden so schwer leiden, es durchaus unthunlich macht, im Laufe dieses Jahres von ihnen eine solche außerordentliche Steuer zu erheben. Er wünscht daher, daß die Ehreliebende Bürgerschaft Sich mit Ihm zu dem Beschlusse vereinigen wolle, diese Erhebung im gegenwärtigen Jahre annoch auszusetzen, und wird Er dann im nächsten Jahre Gelegenheit nehmen, Sich über den angemessensten Zeitpunkt der Hebung mit Ihr weiter zu berathen.

Die revidirte Schoß-Ordnung anlangend, so ist nunmehr über dieselbe ein vollkommenes Einverständniß vorhanden. Der Senat beauftragt auch Seinerseits die Deputation, das von Ihr vorgelegte Project einer neuen Schoß-Ordnung nach den seitdem allmählig stattgefundenen Vereinbarungen abzuändern, und wird Er nach Beendigung dieses Geschäfts für die Promulgation derselben sorgen, wobei Er bemerkt, daß es Ihm zweckmäßiger scheint, die Bestimmungen über den in Begeßack zu erhebenden Schoß und Collecten, der Schoß-Ordnung, auf welche sie sich wesentlich beziehen, anzuhängen.

V. Revision der Grundsteuer-Rollen der Stadt und der Beiträge zur Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung.

Der Senat hat Sich über diesen Gegenstand berichten lassen, und daraus entnommen, daß bei der Ausführung desselben Mißverständnisse obgewaltet zu haben scheinen. Er tritt der Ehrliebenden Bürgerschaft darin bei, den beiden committirten gewesenen Deputationen den Auftrag zu ertheilen, über die Grundsätze, nach welchen bei der Taxation der Grundstücke zu verfahren sey, zeitig Vorschläge zu entwerfen, um solche, ehe mit der Ausführung der Anfang gemacht werde, dem Senat und der Bürgerschaft vorzulegen.

Was indessen die Steuer-Erhebung für das laufende Jahr betrifft, so kann Er nicht umhin, der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Erwägung anheim zu geben, ob es sich nicht empfehlen dürfte, für dasmal, und ohne dadurch die Taxation als gültig anzuerkennen, die Hebung auf die angefangene Weise fortgehen zu lassen, jedoch so, daß im letzten Quartal zwei Monate oder Ein Sechstel von jeder Quote abgesetzt werden, wodurch der Ertrag der Steuern dem des verflossenen Jahres ziemlich nahe kommen würde. Es können nämlich die vorrighährigen Hebungserollen beider Steuern, welche zwischen 10 und 11,000 Nummern enthalten, nicht wieder gebraucht, sondern sie müssen von neuen angefertigt werden; es sind eben so viele Benachrichtigungen für das Jahr und Quittungen für das erste Vierteljahr auszufertigen, und die Manuale des Steuer-Einnehmers für eine gleiche Anzahl Artikel müssen ebenfalls von neuem eingerichtet werden. Alle diese Arbeiten erfordern eine geraume Zeit, während welcher die Steuerhebung größtentheils ruht, die General-Casse aber auch der Einnahme entbehrt; wodurch bei den bevorstehenden großen Ausgaben, und da auch die meisten andern Einnahmen spärlicher wie sonst eingehen, die Zahlungen unterbrochen werden könnten.

Uebrigens könnte, um Niemand zu nahe zu thun, dabei vorbehalten und zugesichert werden, daß, wenn die neuen Taxationen gemacht seyn werden, jedem, der in diesem Jahre mehr als seine künftige Steuerquote beträgt bezahlt haben wird, das Zuvielbezahlte im nächsten Jahre abgerechnet werden solle.

Diejenigen, welche nicht erhöht oder selbst herabgesetzt sind, werden durch den Erlaß der zwei Monate zwar etwas begünstigt; jedoch kann dies im Verhältniß zu dem Ganzen von keiner Erheblichkeit seyn, und dürfte ihnen dafür, daß sie größtentheils seit 12 Jahren zu viel bezahlt haben, für dies eine Jahr wohl gegönnt werden.

VI. Thorsperre.

Der Senat tritt der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente — die Veränderung der Thorsperre betreffend — dahin bei: daß die neue Einrichtung vorläufig auf zwei Jahre eintrete; von den in Uebereinstimmung mit ge-

dachter Erklärung Seiner Verfügung überlassenen Modificationen wird der Senat eintretenden Umständen nach zweckmäßigen Gebrauch zu machen bemüht seyn.

VII. Wittwen- und Pensions-Casse für bürgerliche Beamte.

Die Deputation zur Verwaltung dieser Casse hat dem Senate einen Bericht in Betreff einer Veränderung in der Bestimmung des Maximum der jährlichen Wittwen-Pension eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung — unter Vorbehalt der Seinigen in der Anlage D. hiebei mittheilt.

Anlage D.

VIII. Verpflichtung gewisser Bürger zum Besuchen der Convente

anlangend, so bedauert der Senat, daß nach den darüber von der Ehrliebenden Bürgerschaft abgegebenen Erklärungen diese Einrichtung nicht weiter Statt haben kann, und bezieht Er Sich übrigens in Rücksicht der Schwierigkeit einer anderweitigen Bestimmung auf Seine Erklärung im Convente vom 9ten dieses Monats.

Den nunmehr vorzunehmenden Verathungen der Ehrliebenden Bürgerschaft aber wolle der Höchste Seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Ebbliche Bürgerschaft erklärt Sich über die Gegenstände der heutigen verfassungsmäßigen Verathungen in Folgendem:

Zu I.

Budget für das Jahr 1827.

Der provisorischen Finanz-Deputation danket auch Sie, so für den Entwurf desselben, als für den denselben begleitenden Bericht. Sie reservirt Sich die Erklärung über das Budget und über das damit in Beziehung stehende, bis zum nächsten Convente.

Zu II.:

Haven an der Niederweser.

Für den dieserhalb mitgetheilten Bericht danket Sie nicht minder. Sie hat aus selbigem die Kunde der großen Kosten entnommen, welche zur Ausführung der beabsichtigten Haven-Anstalt erforderlich seyn werden; bei dem gerechten Vertrauen

in

in die bestehende gemeinschaftliche Deputation, will Sie solche zu dem, in dem Berichte erwähnten erweiterten Auftrage, unter den erforderlichen Berücksichtigungen ermächtigt, und zur Ausführung hiedurch beauftraget haben, indem Sie jedoch von Zeit zu Zeit, sobald die vorliegende Angelegenheit weiter gereifet, deren ferneren Berichten entgegen sieht.

Ueber die Beschaffung der für dieses Jahr erforderlichen Geldmittel wünscht Sie den Bericht der provisorischen Finanz-Deputation nächstens entgegen zu nehmen.

Zu III:

Deiche.

Der Pöblichen Bürgerschaft ist der Beitritt des Hochweisen Rathes unter Nr. 5 zu der von Ihr im letzten Bürger-Convente in Antrag gebrachten beratenden Deputation angenehm zu vernehmen gewesen. Sie hat dazu aus Ihrer Mitte ernannt:

Herrn Doctor Murtfeld.

Herrn Aeltermann A. F. Barkhausen.

Herrn Aeltermann Everh. Delius.

Herrn Gerh. Christ. Garlich.

Herrn Heinrich Plump.

Herrn Jacob Ephraim Polzin.

Herrn Johannes Bösing.

Herrn Johann Heinrich Wendt.

Sie verweist das von Einem Hochweisen Rath unter Nro. 1—4 Angetragene, vorläufig zum baldigsten Bericht an besagte Deputation, auch hinsichtlich der bereits verwandten, oder muthmaßlich annoch zur Herstellung der beregten Deiche erforderlichen Kosten, indem Sie Sich bis dahin die Berathung und Erklärung darüber vorbehält, ob und in wie ferne der Deputations-Auftrag, auch zu einer Ausführung gemeinschaftlich mit dem Herrn Deichgräfen zu erweitern oder einer anderweitig zu ernennenden Deputation zu übertragen sey.

Zu IV:

Verpflichtung der Bewohner des Stadtgebiets zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen beizutragen,

ist nunmehr bei erfolgter beifälliger Erklärung des Hochweisen Rathes ein Einverständnis vorhanden, indem Eine Pöbliche Bürgerschaft Ihrerseits der Ansicht beipflichtet, daß aus angeführten Gründen die Bewohner des übrigen Gebietes, mit Ausnahme von Vegesack, im Laufe dieses Jahres mit rückständigen Beiträgen zu außerordentlichen Steuern befreit bleiben mögen.

Ueber das wegen der revidirten Schöfs-Ordnung Erwähnte, ist ebenmäßig ein vollkommenes Einverständniß vorhanden. Sie sieht der Promulgation des Vereinbarten entgegen.

Zu V.: Revision der Grundsteuer = Rollen der Stadt und der Beiträge zur Gassen = Reinigung und Gassen = Erleuchtung.

Der Pöblichen Bürgerschaft ist das aus dem Eingange der Erklärung des Hochweisen Rathes hervorgehende Einverständniß mit Ihr angenehm; Sie wiederholt daher Ihren den beiden committirt gewesenen Deputationen jüngst erteilten Auftrag.

Was übrigens die Steuer-Erhebung für das laufende Jahr betrifft, dürfen die gemachten neuen Vorschläge leicht zu Verweiläufigungen, auch zu manchen neuen Ungleichheiten führen. Eine Pöbliche Bürgerschaft findet sich nicht veranlaßt, von Ihrer im letzten Bürger-Convent geäußerten Erklärung dahin abzugehen, entweder die ausgetheilten Steuerzettel wieder einholen und dagegen neue nach den vorigjährigen Listen ausschreiben zu lassen, oder zur Vereinfachung den Steuer-Einnehmer zu ermächtigen, auf die Steuerscheine die Zahlung nach Maassgabe der vorigjährigen Rolle anzunehmen und dahin zu quittiren.

Zu VI.: Thorsperre.

Diesen Gegenstand siehet Sie für einstweilen erledigt an. Sie wünscht, daß die Deputation berathe und berichte, ob und in wie ferne bei dem Bischofsthore nicht ebenmäßig, wenigstens für die Sommer-Monate, eine Sperre einzurichten sey.

Zu VII.:

Wittwen- und Pensions = Cassé für bürgerliche Beamte.

Danket die Pöbliche Bürgerschaft für den mitgetheilten Bericht. Sie ist damit einverstanden, daß das Maximum der jährlichen Wittwen-Pension auf 40 pCt. des Einkommens herabgesetzt werde und wie angetragen in Wirksamkeit trete.

Zu VIII.:

Verpflichtung gewisser Bürger zum Besuchen der Convente,

siehet Sie, ebenmäßig für erledigt an.

Die Wohlfahrt des Staats empfiehlt Eine Pöbliche Bürgerschaft der Obhut des Höchsten.

Schluss.

Schluß = Antwort des Senats.

Durch die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft findet der Senat den Gegenstand wegen der Verpflichtung der Bewohner des Stadtgebietes zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen beizutragen und der revisionellen Schoß-Ordnung, so wie wegen der Verpflichtung gewisser Bürger zum Besuchen der Convente erledigt, und nicht minder den Antrag der Deputation zur Verwaltung der Wittwen- und Pensions-Casse für bürgerliche Beamte, indem Er dem desfalls heute übergebenen Berichte auch Seinerseits beiträgt.

In Betreff des Budgets für das Jahr 1827 wird Er den Bemerkungen der Ehrliebenden Bürgerschaft bei einer anderen Gelegenheit entgegen sehen.

Der Senat genehmigt ebenfalls die in dem heute übergebenen ersten Berichte der Deputation wegen der Haven-Anlagen enthaltenen Vorschläge und autorisirt dieselbe in gleichem Vertrauen, nach ihrer hiedurch erweiterten Vollmacht zu verfahren.

Ueber die Anschaffung der für diesen Zweck im Laufe des gegenwärtigen Jahres erforderlichen Gelder wird der Bericht der provisorischen Finanz-Deputation nächstens entgegen zu nehmen seyn.

Der Angelegenheit wegen der Deiche betreffend, pflichtet der Senat der im letzten Convente von der Ehrliebenden Bürgerschaft angetragenen berathenden Deputation bei, bestätigt die von Ihr erwählten Deputirten, und ernennt dazu aus Seiner Mitte:

Se. Magnificenz Herrn Bürgermeister Nonnen,

Herrn Senator Dr. Pavenstedt,

Herrn Senator Dr. Schumacher,

Herrn Senator Dr. Heineken, und

Herrn Senator Albers, —

und, da die Ehrliebende Bürgerschaft das vom Senate in Seinem heutigen Vortrage unter Nr. 1 — 4 weiter in Antrag Gebrachte noch vorab an besagte Deputation zum Bericht zu verweisen gewünscht, so ist Er zwar damit einverstanden, bemerkt jedoch, daß an diesen Berathungen die Herren Senatoren Pavenstedt und Schumacher — ihrer sonstigen amtlichen Stellung halber — als Commissarien nicht werden Theil nehmen können.

Indem Sich schließlich der Senat in Betreff der Grundsteuer-Erhebung Seine Erklärung für eine andere Gelegenheit vorbehält, und dieselbe hinsichtlich des neuen Antrages in Betreff einer abermaligen Erweiterung der Thorsperrre auszusprechen Sich veranlaßt findet, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das dauernde Wohl unseres Gemeinwesens.

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in Deutschland von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Aufklärung, II. Die Romantik, III. Die Gegenwart.

Der erste Theil behandelt die Aufklärung, die zweite Theil die Romantik, der dritte Theil die Gegenwart. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft. Die Aufklärung ist die Zeit der Vernunft, die Romantik die Zeit der Phantasie, die Gegenwart die Zeit der Wissenschaft.

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in Deutschland von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Aufklärung, II. Die Romantik, III. Die Gegenwart.

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in Deutschland von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Aufklärung, II. Die Romantik, III. Die Gegenwart.

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in Deutschland von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Aufklärung, II. Die Romantik, III. Die Gegenwart.

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in Deutschland von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Aufklärung, II. Die Romantik, III. Die Gegenwart.

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in Deutschland von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Aufklärung, II. Die Romantik, III. Die Gegenwart.